



DBfK Bundesverband e. V.
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: 030 – 21 91 570
Email: dbfk@dbfk.de

Stark für
die Pflege



Absolvent/innentreffen Familiengesundheitspflege 2017

Andrea Weskamm
Unna, 17.11.2017

DBfK in Zahlen:

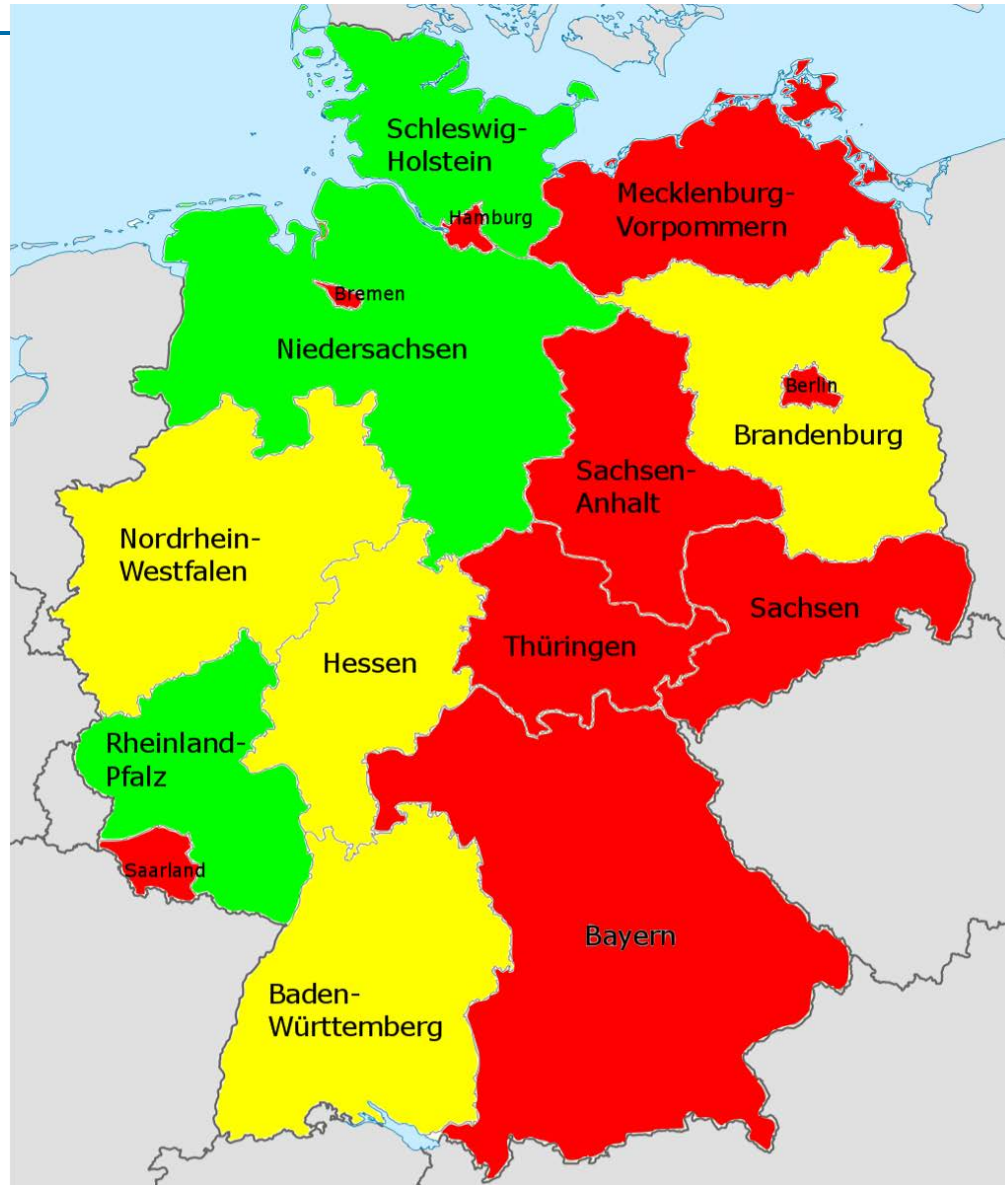


1. Aktuelle Entwicklungen: im Kompetenzzentrum FGP; im DBfK
2. Von der Pflegekammer zur Bundespflegekammer
3. Pflegeberufegesetz: was ist neu?
4. Community Health Nursing: Start in die Projektphase II

1. Kompetenzzentrum Familiengesundheitspflege

- Das Kompetenzzentrum wird weiter geführt.
- Es gibt immer wieder Anfragen.
- Vor allem Schüler/innen und Studierende interessieren sich für das Thema.
- Die Website wird aktuell gehalten, Öffentlichkeitsarbeit wird wichtiger, vor allem Online-Medien.
- In den Ländern und Kommunen sollen über das Präventionsgesetz Aktivitäten entstehen.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff steigert die Bedeutung von Beratung durch Pflegende.
- Projekt mit der AOK BaWü (FGP bei TAM-Familien) ist nicht vergessen.
- KathHo NRW: Projekt mobil - Präventive Hausbesuche zur Erhaltung von Gesundheit und Selbständigkeit im Alter.




2. Pflegekammer – Überblick



- Grün: Pflegekammer gegründet oder auf dem Weg
- Gelb: verschiedene Aktivitäten Richtung Pflegekammer
- Rot: derzeit keine Aktivitäten Richtung Pflegekammer

2. Pflegekammer

Die Errichtung der Pflegekammern

Bundesland	Sachstand Pflegekammer
	<p>Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfalz hat die erste Pflegekammer in Deutschland. Im Dezember 2015 fand die Wahl zur Vertreterversammlung statt, die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Konstituierende Sitzung war am 25. Januar 2016, am 2. März wurde der Vorstand gewählt. Präsident der Pflegekammer Rheinland Pfalz ist Markus Mai.</p> <p>↗ Mehr zur Pflegekammer Rheinland-Pfalz</p>
	<p>Schleswig-Holstein: Der Landtag hat am 15.07.2015 mit den Stimmen von SPD, Grünen und SSW das Gesetz zur Errichtung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein verabschiedet - ungeachtet des Widerstands der Opposition. Somit ist die zweite Pflegekammer nun auf dem Weg. Der Errichtungsausschuss wurde berufen und nahm am 13. Januar 2016 die Arbeit auf. Die Geschäftsstelle befindet sich in Neumünster. Seit Anfang 2017 werden die Kammermitglieder registriert.</p> <p>↗ Mehr zur Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein</p>
 Niedersachsen	<p>Niedersachsen: Am 12.12.2016 hat der niedersächsische Landtag das Gesetz zur Errichtung einer Pflegekammer verabschiedet - damit gibt es nun drei Bundesländer mit Pflegekammer. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren hat sich am 28. Juli 2015 die Gründungskonferenz zur Errichtung einer Pflegekammer konstituiert - auf Einladung und unter der Leitung des Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Insgesamt hat das Ministerium 25 Mitglieder und 25 stellvertretende Mitglieder aus der Pflegepraxis, Verbänden, Gewerkschaften und Wissenschaft berufen.</p> <p>↗ Mehr zur Pflegekammer Niedersachsen</p>

3. Pflegeberufegesetz

- Ab 2019 gibt es (wahrscheinlich) ein neues Pflegeberufegesetz
- **Berufsbezeichnung:** Pflegefachfrauen und -männer
- **Zugangsvoraussetzung:** mittlere Schulabschluss oder Hauptschulabschluss plus Berufsausbildung/Helferqualifikation
- **Träger:** Krankenhäuser, stationäre bzw. ambulante Pflegeeinrichtungen (§7 (1)), die eine Pflegeschule betreiben oder mit einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag geschlossen haben (§ 8 (2))
- **Pflegeschule:** trägt Gesamtverantwortung für Koordination Unterricht mit praktischer Ausbildung (§ 10 (1)).
- **Azubis:** Arbeitnehmer nach BetrVfG (§ 8 (5))
- Praxisanleitung wird wichtiger: 2500 Std. praktische Ausbildung, davon sollten 10% Praxisanleitung sein (§ 6 (3)) ⇒ **250 Stunden PA!**
- theoretischer Unterricht 2100 Stunden
- Berufspädagogische Qualifizierung der Praxisanleiter/innen ↑ 300 Std.(?) (eigentlich Bachelorniveau, da auch Studierende angeleitet werden)



- Ausgleichsfonds auf Landesebene (§ 26 (1))
- Einzahlung durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Land, soziale und private Pflegeversicherung (§ 26 (3) und § 28)
- Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen erhalten pro Azubi Zahlungen aus dem Fonds (§ 29 (1))
- Ausbildungskosten sind Mehrkosten der
Ausbildungsvergütung (Anrechnung 1:9,5 bzw. 1:14);
Kosten der praktischen Ausbildung einschl.
Praxisanleitung; Betriebskosten Pflegeschulen (ohne
Investitionskosten) (§ 27 (1))
- Pauschalbudgets oder Individualbudgets ⇒ noch zu
klären (§ 30 bzw. § 31)

Aufgaben der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns:

- Erhebung, Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

- Wichtig: Die Schaffung von vorbehaltenen Tätigkeiten für einen Beruf wird als Hervorhebung der besonderen Bedeutung für den Patientenschutz dieses Berufs verstanden.

- Konsens: Die Schaffung vorbehaltenen Tätigkeiten fordert von dem Beruf mehr Verantwortung und selbstständiges Handeln.
- Die Durchführung dieser Tätigkeiten ist Personen ohne Pflegeberufsabschluss untersagt !!!

- Zielgruppe sind(...) zu pflegende Menschen in allen Lebensphasen und -situationen
- ein Beruf
- eine Berufsbezeichnung
- automatische Anerkennung innerhalb der EU
- theoretische Ausbildung an Berufsfachschulen u n d Hochschulen
- Vertiefung in praktischer Ausbildung in ambulanten und stationären Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege
- Generalist ist eine Person, deren Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf ein Feld als Ganzes oder eine Vielzahl von verschiedenen Bereichen angewendet werden.

Definitionen:

Bezeichnung für Tiere, die im Gegen-satz zu den [Spezialisten](#) in ihren Umweltansprüchen und in ihrem Verhalten wenig spezialisiert sind. Sie sind gegenüber weiten Schwankungs-bereichen von Temperatur, Feuchte, Licht etc. mehr oder weniger unempfindlich und können sehr unterschiedliche Ressourcen nutzen (Eurypotenz). Beispiele für G. sind Mensch, Ratte und Sperling.

*©2001 Spektrum Akademischer Verlag,
Heidelberg*

Vertiefungseinsatz und Wahlrecht:

- Wenn Vertiefungseinsatz in Pädiatrie vereinbart \Rightarrow Wahlrecht für letztes Ausbildungsdrittel zum Abschluss **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in**
- Wenn Vertiefungseinsatz in der stat. Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege \Rightarrow Wahlrecht für letztes Ausbildungsdrittel **Altenpfleger/in**
- Die Spezialisierung findet in Theorie und Praxis ab dem 20.ten Monat statt.
- \Rightarrow Keine Pflegefachfrauen/-männer: keine EU-Anerkennung, fehlende horizontale Durchlässigkeit, keine vorbehaltene Tätigkeiten, keine Kompetenz zur selbstständigen Pflege!

Implikationen für die Praxis

- Hochschulische Ausbildung ist gesetzt: Perspektivisch werden Masterqualifikationen nachgefragt und sich Spezialisierungen entwickeln
- Träger: Spezialisierungen ermöglichen, klinische Karrieren am Krankenbett fördern
- Es kommen junge Kolleg/innen, die nach dem erweiterten Ausbildungsziel ausgebildet wurden, in die Praxis.
- Es gibt vorbehaltene Aufgaben in der Pflege: Pflege ist verantwortlich für das Versorgungsgeschehen, Patientensicherheit muss gewährleistet sein.
- Träger: Einsatzmöglichkeiten für akademische Pflegefachpersonen schaffen und Bezahlung anpassen.
- Praxisanleitung für Studierende: Bachelorabsolventen!

Was bleibt zu tun?

- Finanzierung klären
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV)
- Rahmenlehrpläne entwickeln
- Schulen müssen sich vorbereiten
- Evaluation nach 6 Jahren zu der Entscheidungsmöglichkeit Pflegefachfrau/-mann versus Altenpflege oder Ges.-Kinderkrankenpfl.

4. Community Health Nursing

- Seit 01/2017: Durchführung einer Machbarkeitsstudie
- unterstützt durch die **Robert Bosch Stiftung**
- nach internationalem Vorbild: Pflege ist aktiv in der Primärversorgung
- Einrichtung von lokalen Versorgungszentren
- Pflege koordiniert, steuert und leitet
- Vorbehaltlich der Bewilligung: ab 2018 Entwicklung von Master-Curricula



COMMUNITY
H E A L T H
N U R S I N G

Danke!



Andrea Weskamm weskamm@dbfk.de